

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Pieper, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrike Flach, Dirk Niebel, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

A. Problem

Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze ist seit Jahren rückläufig. Hintergrund dieser Entwicklung ist nicht die mangelhafte Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, sondern die schwierige wirtschaftliche Situation. Die in den letzten Jahren enorm gestiegenen Kosten der Ausbildung sind ein weiterer Hinderungsgrund, Ausbildungsplätze in genügender Zahl bereitzustellen.

§ 10 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes schreibt den Betrieben die Zahlung einer „angemessenen Ausbildungsvergütung“ vor. Durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist dieser unbestimmte Begriff ausgelegt worden. Angemessen sind danach Ausbildungsvergütungen, die den jeweiligen tariflichen Vereinbarungen entsprechen oder bei nicht tarifgebundenen Betrieben zumindest vergleichbare Tarife nicht um mehr als 20 Prozent unterschreiten. Diese Regelung verhindert oftmals die Einrichtung von Ausbildungsplätzen bei nicht tarifgebundenen ausbildungswilligen Betrieben, die jedoch wirtschaftlich zur Leistung dieser immer noch hohen Vergütungen nicht in der Lage sind.

B. Lösung

Ziel der Änderung ist es, durch die Freigabe der Höhe der Ausbildungsvergütungen den Betrieben das Anbieten einer größeren Zahl von Ausbildungsplätzen zu ermöglichen. Den Betrieben wird die Möglichkeit gegeben, ihrer wirtschaftlichen Situation angemessene Ausbildungsvergütungen mit der notwendigen Flexibilität zu vereinbaren.

C. Alternativen

Als Alternative wäre eine direkte Subvention betrieblicher Ausbildungsplätze etwa durch Einführung einer Umlage oder durch steuerliche Mittel denkbar. Beide Wege sind jedoch abzulehnen: Die Umlage würde einen enormen bürokratischen Aufwand mit einer Mehrbelastung aller Betriebe verbinden. Diese Mehrbelastung würde zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Standortbedingungen und damit zum Abbau weiterer Arbeits- und Ausbildungsplätze führen, also das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen. Steuerliche Zusatzausgaben sind in der derzeitigen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte nicht zu verantworten.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die öffentlichen Haushalte werden durch die zu erwartende Zunahme betrieblicher Ausbildungsplätze und einen Rückgang der Teilnahme Jugendlicher in außerbetrieblichen Ausbildungsprogrammen entlastet. Zusätzliche Ausbildungsplätze auch mit geringerer Vergütung schaffen bei Überschreiten der jeweiligen Grenzen zusätzliche Einnahmen für die Steuer und die Sozialkassen, die im Einzelfall mögliche Absenkungen von Ausbildungsvergütungen und die damit verbundene Absenkung öffentlicher Einnahmen weit überkompensieren dürften.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 10 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine Vergütung zu gewähren. Die Ausbildungsvergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich. Das Tarifvertragsgesetz bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2004

Cornelia Pieper
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrike Flach
Dirk Niebel
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Michael Kauch

Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zahl der gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätze ist erheblich gesunken. Im März 2004 im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 24 717. Die Anzahl der gemeldeten Bewerber ist hingegen zum gleichen Zeitpunkt im Vergleich zum Vorjahr um 14 575 gestiegen. Damit setzt sich die negative Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Dies verdeutlicht den gegebenen Handlungsbedarf. Die schwierige wirtschaftliche Situation im Hinblick auf Arbeits- und Ausbildungsplätze kann durch Änderungen am Berufsbildungsgesetz nicht geändert werden. Die Netto-Ausbildungskosten sind in Deutschland sehr hoch. Im Schnitt kosten die Auszubildenden die Betriebe erheblich mehr, als sie erwirtschaften. Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung betragen die Nettokosten eines Auszubildenden im Durchschnitt aller Ausbildungsgänge in Ostdeutschland 6 343 Euro pro Jahr, in Westdeutschland 9 339 Euro pro Jahr. Das wichtige Ausbildungshindernis der für viele Betriebe zu hohen Ausbildungskosten soll zumindest für die nicht tarifgebundenen Betriebe gemildert oder beseitigt werden. Daher soll die Höhe der Ausbildungsvergütungen grundsätzlich betrieblichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Betrieb und Auszubildendem unterliegen. Tarifvertragliche Regelungen sollen unberührt bleiben. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf entspricht in der Intention, mehr betriebliche Ausbildungsstellen zu schaffen, einer Bundratsinitiative des Landes Sachsen-Anhalt (Bundratsdrucksache 242/04).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz schreibt bislang den Betrieben die Zahlung einer „angemessenen Ausbildungsvergütung“ vor. Durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist dieser unbestimmte Begriff ausgelegt worden. Angemessen sind danach Ausbildungsvergütungen, die den

jeweiligen tariflichen Vereinbarungen entsprechen oder bei nicht tarifgebundenen Betrieben zumindest vergleichbare Tarife nicht um mehr als 20 Prozent unterschreiten.

Nach Umfragen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages nennen die Betriebe als dritt wichtigsten Vorschlag zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft die Senkung der Ausbildungsvergütungen, hinter den Wünschen nach besserer schulischer Vorbildung und steuerlichen bzw. finanziellen Anreizen. Die hohen Ausbildungsplatzkosten werden von mehr als zwei Drittel der nicht ausbildenden Betriebe häufig als zumindest mitursächlich für die mangelnde Bereitschaft zum Ausbilden genannt. Ein großer Teil der Ausbildungskosten besteht aus der Ausbildungsvergütung. Als Anreiz zur Schaffung von Ausbildungsplätzen wird daher die Möglichkeit gegeben, die Ausbildungsvergütung bei nicht tarifgebundenen Betrieben flexibel zu vereinbaren. Betriebe haben damit die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten und so zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Dabei ist nicht zu befürchten, dass die Ausbildungsvergütungen unangemessen gering ausfallen werden.

Die Schaffung weiterer regulärer betrieblicher Ausbildungsplätze im dualen System zulasten der relativ ineffizienten außerbetrieblichen Ausbildung verbessert die Zukunftsaussichten der Auszubildenden.

Zurzeit befinden sich z. B. in Sachsen-Anhalt 40 Prozent der Auszubildenden in außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen. Würde es gelingen, durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung einen nennenswerten Teil dieser Jugendlichen in reguläre duale Ausbildungsverhältnisse zu überführen, so könnten ihre späteren Berufschancen erheblich verbessert werden. Bisher nicht vermittelte Jugendliche würden eingestellt werden können. Für Jugendliche und ihre Eltern steht der Wunsch nach einer qualitativ hochwertigen Berufsausbildung mit besseren Chancen weit mehr im Vordergrund als die Höhe der Ausbildungsvergütung.